VERORDNUNG (EWG) Nr. 534/81 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1981

zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1977/80 (3), übernimmt die Definition für Faserlein der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/81 (5). Diese Definition ist durch die letztere Verordnung auf die neuen Faserleinsorten ausgedehnt worden, die bei den Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre Eintragung in den Sortenkatalog untersucht werden. Es ist daher zweckmäßig, Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

a) Faserlein

der Flachs, der aus Saatgut von Sorten erzeugt wurde,

— die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 aufgeführt sind oder

— die von den Behörden der Mitgliedstaaten gerade im Hinblick auf ihre Eintragung in den Katalog für hauptsächlich zur Fasererzeugung bestimmte Flachssorten geprüft werden;

b) Öllein

der Flachs, der aus Saatgut anderer Sorten erzeugt wurde."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 92 vom 3. 4. 1974, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 20 vom 23. 1. 1981, S. 13.